

## Leistungsvereinbarung zwischen Swiss Sailing und der Swiss Sailing Team AG (SST) über den Leistungssport im Segeln

### 1. Grundsätzliches

**Swiss Sailing beauftragt die SST, den olympischen Leistungssport im Schweizer Segeln zu organisieren und zu fördern. Dies geschieht in den olympischen Klassen und den dahinführenden Swiss-Sailing-Nachwuchsklassen. Die Nachwuchsklassen werden vom Zentralvorstand Swiss Sailing auf Antrag von SST festgelegt.**

### 2. Rahmenkontrakt

Der Rahmenkontrakt über die Zusammenarbeit zwischen Swiss Sailing und SST in der Nachwuchsarbeit und im Olympischen Leistungssport ist unbefristet abgeschlossen und kann erstmals nach den olympischen Spielen 2008 per 31. Dezember 2012 gekündigt werden.

Bei *Nichterfüllen* der vereinbarten Leistungen ist eine schnellere Kündigung möglich. Swiss Sailing nimmt in diesem Fall den Leistungsauftrag zurück.

*Bei einer gravierenden Vertragsverletzung* ist eine vorzeitige Kündigung durch beide Parteien unter Einhaltung der Bestimmungen im OR jederzeit möglich.

Kündigung des Leistungsauftrages, egal durch welche Partei, hat automatisch die Liquidation und Auflösung der SST innert Jahresfrist zur Folge.

### 3. Jahreskontrakt

In **Jahreskontrakten** werden die Leistungen und deren finanzielle Abgeltung bezogen auf ein Kalenderjahr festgehalten. Jahreskontrakte werden im Herbst gemeinsam ausgehandelt und für das nächste Kalenderjahr abgeschlossen.

### 4. Leistungen

SST führt ein olympiaorientiertes **Nationalkader** und unterstützt und fördert es so, dass an den Olympischen Spielen ab 2012 mindestens eine Medaille, an den Olympischen Spielen 2008 mindestens ein Top 8 Rang ersegelt wird.

Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass Resultate nur mit einem langfristigen Engagement nachhaltig beeinflusst werden können. Segeln ist ein Erfahrungssport, bei dem normalerweise Olympisches Gold nicht bei der ersten Teilnahme gewonnen wird.

SST führt deshalb ein **leistungsorientiertes Nachwuchskader** und dahinführende Trainingsgruppen. SST ist für die Identifikation der Talente und deren professionelle Förderung verantwortlich.

Die Athletenbetreuung gemäss Pflichtenheft Swiss Olympic obliegt der SST.

SST legt die **Planung** für das nächste Jahr im Herbst vor. Durch Zustimmung der Swiss Sailing Geschäftsleitung wird die Planung verbindlich und Teil der Vereinbarung; sie wird gemeinsam bei Swiss Olympic eingereicht. SST berichtet über die Erfüllung der Planung in den Geschäftsleitungssitzungen von Swiss Sailing; mindestens vierteljährlich.

Die **Beschickung von internationalen Regatten** (Olympische Spiele, olympische Testevents, WM, EM, Eurolymp, ISAF Worlds und ISAF Youth World) in den olympischen Klassen und den Swiss Sailing Nachwuchsklassen obliegt der SST.

Werden ISAF- oder EUROSAF-Meisterschaften auf nicht olympischen oder auf nicht als Nachwuchs-Klassen definierten Klassen ausgetragen, wird die Zuständigkeit – Swiss Sailing oder SST – im Herbst des Vorjahres festgelegt.

SST verpflichtet sich, für die Unterstützung der Athleten und Nachwuchsarbeit (Trainer, Coaching, Beschickungen) Beträge mindestens im bisherigen Umfang beizubehalten und auszuzahlen.

## **5. Entschädigung**

Swiss Sailing überweist der SST jährlich 1/3 der den Clubs in Rechnung gestellten Beiträge. Swiss Sailing überweist die Swiss Olympic Gelder, die für den Leistungssport und den Nachwuchs vorgesehen sind. Die Gelder aus der Vermarktung des Segelsports durch Swiss Sailing Pool gehen zu 1/3 an Swiss Sailing und zu 2/3 an SST.

## **6. Übertragung von Rechten**

SST hat das uneingeschränkte Recht und die Pflicht weitere Sponsor- und Mäzenatengelder, Supporter und Suppliers für den leistungsorientierten Nachwuchs- und den Olympischen Segelsport zu akquirieren. SST kann dazu mit Swiss Sailing und Swiss Sailing Pool zusammenarbeiten.

Swiss Sailing überträgt an die SST:

- Vermarktungsrechte der Athleten im National- und Nachwuchs-Kader.
- Vermarktungsrechte an Begriffen: „Swiss Sailing Team“, „Swiss Sailing National Team“, „Swiss Sailing Olympic Team“, „Swiss Sailing Youth Team“ in allen Sprachen.
- Die Rechtsstellung als nationale Sportautorität von Swiss Sailing wird für das Verhältnis gegenüber den Athleten an SST übertragen: bei Streitigkeiten zwischen Athleten und der SST ist die Geschäftsleitung von Swiss Sailing erste Rekursinstanz.
- Der CEO der SST ist stimmberechtigtes Mitglied der Geschäftsleitung von Swiss Sailing.
- Ein Mitglied des Zentralvorstandes von Swiss Sailing ist Mitglied im VR der SST
- Zwingende Sperrminorität von Swiss Sailing in der Generalversammlung von SST
- Veto-Recht für Swiss Sailing bei Verträgen von SST gegenüber Dritten, die am Ende des Olympiejahres nicht innert 3 Monaten kündbar sind.

## **7. Termine / Meilensteine**

- SST übernimmt per 1. 1. 2006 die Aufgaben im Bereich Olympischen Segelsportes (incl. die Funktion „Chef Leistungssport“)
- SST übernimmt per 1. 4. 2006 grösstenteils die Aufgaben des Sportkoordinators (incl. Doping, Athletenbetreuung)
- SST übernimmt per 1. 7. 2006 die administrativen Aufgaben im Bereich des Nachwuchssportes
- SST übernimmt per 1. 1. 2007 den leistungsorientierten Nachwuchs

*Die Verträge sind für Mitglieder von Swiss Sailing beim Swiss Sailing Office im Haus des Sportes auf Voranmeldung einsehbar.*